



LAND  
TIROL

# **Tiroler Breitbandförderungsprogramm**

Breitband Austria 2030: OpenNet  
2. Anschlussförderung Tirol

Förderrichtlinie

# Inhalt

1. Zielsetzung.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Förderwerber*innen.....	3
4. Fördervoraussetzungen.....	3
5. Förderschwerpunkte.....	3
5.1. Netztopologie .....	3
5.2. Kleine Ausbauprojekte .....	4
5.3. Zubringernetze.....	4
6. Art und Ausmaß der Förderung .....	4
7. Verfahrensbestimmungen .....	5
8. Eigentumsverhältnisse .....	6
9. Weitere Pflichten .....	6
10. Rechtsgrundlagen.....	6
11. Publizitätsvorschriften.....	6
12. Datenschutz und Datenaustausch.....	6
13. Geltungsdauer.....	7
Impressum .....	8

## 1. Zielsetzung

Das Förderprogramm Breitband Austria 2030: OpenNet (BBA2030:ON) des Bundesministeriums für Finanzen unterstützt das Ziel der Breitbandstrategie 2030, einer flächendeckenden Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen anhand von gigabitfähiger Kommunikationsinfrastruktur bis zum Jahr 2030.

Im Rahmen der Förderrichtlinie Breitband Austria 2030: OpenNet 2. Anschlussförderung Tirol (Anschlussförderung Tirol) wird das Bundesförderprogramm BBA2030:ON durch eine zusätzliche Förderung des Landes Tirol gestärkt.

Die Sonderrichtlinie BBA2030:ON ist auf der [Homepage des Bundes](#) abrufbar.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Anschlussförderung ist die Unterstützung von Investitionsvorhaben für die Errichtung passiver physischer Infrastrukturen von Open Access Netzen im Rahmen der Sonderrichtlinie BBA2030:ON im Bundesland Tirol.

Die in der Sonderrichtlinie BBA2030:ON angeführten Regelungen gelten gleichermaßen für die Anschlussförderung Tirol.

## 3. Förderwerber\*innen

Es gelten die Bestimmungen der Sonderrichtlinie BBA2030:ON gemäß Punkt 4.3.

## 4. Fördervoraussetzungen

Für die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Anschlussförderung Tirol sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Ein abgeschlossener Fördervertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), im Rahmen der 2. Ausschreibung für das Förderprogramm BBA2030:ON.

Eine Anschlussförderung erhalten nur jene Projekte die gemäß Punkt 5 eine weitere Qualitätssteigerung aufweisen und somit die Ziele des Breitband-Masterplans des Landes Tirol unterstützen. Der Breitband-Masterplan des Landes Tirol ist abrufbar auf der [Homepage des Landes Tirol](#).

## 5. Förderschwerpunkte

Die Anschlussförderung ist modular aufgebaut, wobei mehrere Kriterien definiert sind, denen jeweils ein individueller Fördersatz zugeordnet ist. Somit kann bei Erfüllung eines einzelnen Kriteriums um Förderung angesucht werden. Werden mehrere Kriterien erfüllt, so werden die entsprechenden Fördersätze kumuliert.

Die Höhe der Anschlussförderung ist von der Erfüllung folgender Kriterien abhängig:

### 5.1. Netztopologie

Mit einer Point-to-Point (P2P)-Infrastruktur wird eine wesentlich höhere Qualität und Flexibilität erreicht, was sich insbesondere in der Zukunft bei einer großen Anzahl von Gigabit-Endkundenanschlüssen positiv auswirken wird.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Ausbauprojekt mit einer P2P-Infrastruktur im gesamten OAN-Netz ohne den Einsatz von optischen Splittern realisiert wird. Wesentlich dabei ist, dass eine P2P-Infrastruktur durchgehend von der Ortszentrale über die einzelnen Verteilstandorte bis zu den Endkunden errichtet wird.

### **5.2. Kleine Ausbauprojekte**

Die Umsetzung von kleinräumigen Ausbauprojekten ist im Vergleich zu Großprojekten aufwendiger und kostenintensiver. So stellt die Erschließung von entlegenen Haushalten eine besondere Herausforderung dar. Um speziell für diese Gebiete einen Investitionsimpuls zu setzen, erhalten kleine Ausbauprojekte eine zusätzliche Förderung.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Projekt nicht mehr als 500 Anschlusspunkte aufweist.

### **5.3. Zubringernetze**

Der Schwerpunkt des Förderprogrammes BBA2030:ON liegt im Ausbau von gigabitfähigen Endkundenanschlüssen, welche in einer Ortszentrale terminieren. Von hier aus wird der konzentrierte, hochbitratige Datenverkehr über Zubringernetze in höhere Netzebenen weitergeführt. Diese Zubringernetze basieren auf Glasfasertechnologie und sind für ein OAN-Netz eine Grundvoraussetzung.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn eine Zubringerstrecke von einer Ortszentrale bis zum nächstgelegenen regionalen Zubringernetz/POP neu errichtet wird.

Nicht förderbar sind Anbindungen zu FTTC/S-Standorten oder Mobilfunkstandorten.

## **6. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Anschlussförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss.

Die Höhe der Anschlussförderung wird bestimmt durch das von der FFG fördervertraglich genehmigte Projekt, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Landesmittel sowie der Erfüllung der unter Punkt 5 angeführten Kriterien:

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| • Netztopologie gemäß 5.1         | 7 % der förderbaren Kosten |
| • Kleine Ausbauprojekte gemäß 5.2 | 3 % der förderbaren Kosten |
| • Zubringernetze gemäß 5.3        | 5 % der förderbaren Kosten |

Gemäß der Sonderrichtlinie BBA2030:ON darf dabei die höchst zulässige Gesamtförderquote von 90 % (Kumulierung aller Förderungen für das Projekt) nicht überschritten werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Reduktion der Anschlussförderung Tirol.

#### **Besondere Hinweise:**

Auf die Gewährung einer Anschlussförderung Tirol entsprechend dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Anschlussförderung Tirol ist nur für Projekte mit förderbaren Kosten von maximal 5 Millionen Euro möglich.

Die Möglichkeit einer Anschlussförderung Tirol entfällt, sollte die Förderwerber\*in die Förderquote der Bundesförderung, welche für das individuelle Projekt maximal möglich wäre, nicht gänzlich in Anspruch nehmen.

## 7. Verfahrensbestimmungen

Die Sonderrichtlinie BBA2030:ON bildet die Grundlage für die Vergabe einer Anschlussförderung Tirol. Dabei gelten folgende Punkte:

- (1) Der Beginn der Einreichfrist für die Anschlussförderung Tirol ist ident mit jener der zweiten Ausschreibung für das Bundesförderprogramm BBA2030:ON. Die Frist zur Einreichung der Anschlussförderung Tirol endet jedoch eine Woche sowie mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist der zweiten Ausschreibung für das Bundesförderprogramm BBA2030:ON.
- (2) Der Förderantrag ist auf elektronischem Weg beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft (Förderstelle des Landes Tirol) innerhalb des Einreichzeitraums vollständig einzubringen.

Folgenden Angaben sind bei Antragstellung bekanntzugeben:

- Förderwerber\*in:
- Kurztitel des Projekts laut eCall:
- Antragsnummer laut eCall:
- Projektlaufzeit laut eCall:
- Projektkosten laut eCall - Gesamtprojekt:
- Beantragte Bundesförderung laut eCall:
- Beantragter Bundesfördersatz laut eCall:
- Maximal möglicher Bundesfördersatz laut eCall (Kalkulation):
- Beantragte Anschlussförderung Tirol:
- Angabe zur Erfüllung des Kriteriums 5.1 (P2P oder P2MP)
- Angabe zur Erfüllung des Kriteriums 5.2 (Anzahl der Anschlusspunkte)
- Angabe zur Erfüllung des Kriteriums 5.3 (Information zur Zubringerstrecke)

Im Falle eines Kooperationsprojektes sind die Angaben für jeden einzelnen Projektpartner anzugeben.

- (3) Von der Förderstelle des Landes Tirol wird eine Einreichbestätigung über die voraussichtliche Gewährung einer Anschlussförderung ausgestellt, welche von der Förderwerber\*in bei der FFG im Rahmen der zweiten Ausschreibung für BBA2030:ON vorzulegen ist. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass diese Bestätigung keine Förderzusage darstellt. Die Prüfung der Förderwürdigkeit des Projektes entsprechend dieser Richtlinie erfolgt frühestens nach Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- (4) Die Förderstelle des Landes Tirol kann zusätzliche erforderliche Unterlagen oder Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Die Förderstelle des Landes Tirol kann zur fachlichen und / oder wirtschaftlichen Beurteilung des Förderprojektes Experten\*innen innerhalb und / oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen, welche der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge sowie die Bewertung zur Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Kriterien erfolgt ausschließlich durch die Förderstelle des Landes Tirol.
- (6) Die Förderentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung oder dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Auszahlung der Anschlussförderung Tirol durch die Förderstelle des Landes erfolgt nach den Prüfungsergebnissen der FFG im Zuge der Zwischen- und Endberichtsvorlage.

## 8. Eigentumsverhältnisse

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss während der Betriebspflicht ordnungsgemäß genutzt und instandgehalten werden. Sollte während der Betriebspflicht eine gesellschaftsrechtliche Änderung oder eine Änderung der Eigentumsverhältnisse beabsichtigt werden gelten die Regelungen der Sonderrichtlinie BBA2030:ON. Zudem bedarf es einer Genehmigung durch die Förderstelle des Landes Tirol.

## 9. Weitere Pflichten

Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, hat die Förderwerber\*in folgende Pflichten zu erfüllen:

- Die neu errichtete Breitbandinfrastruktur muss vermessen und in einem Breitbandförderungs-kataster-Datensatz dokumentiert werden. Der Leitfaden zur Aufbereitung der Daten finden Sie auf der [Homepage des Landes Tirol](#).
- Einstellung und Rückforderung der Förderung oder Reduktion der förderbaren Kosten durch den Bund beziehungsweise die FFG oder den Organen der EU werden im gleichen Ausmaß auf die gegenständliche Anschlussförderung Tirol angewendet.

## 10. Rechtsgrundlagen

Breitband Austria 2030: OpenNet 2. Ausschreibung, Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030, des Bundesministeriums für Finanzen, in der geltenden Fassung (GZ 2023-0.768.129), in Verbindung mit dem Beschluss der Europäischen Kommission C (2022) 1791 vom 21.03.2022 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „State Aid SA.63172 (2021/N) – Austria, RRF – Broadband Austria 2030“ mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 und 108 AEUV.

## 11. Publizitätsvorschriften

Für Projekte, bei denen die Anschlussförderung Tirol mehr als 20.000,00 Euro beträgt, ist auf die Förderung des Landes Tirol unter Verwendung des Förderlogos des Landes Tirol bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt deutlich hinzuweisen. Das Förderlogo ist zum Download auf der Homepage des Landes Tirol [Förderlogo des Landes Tirol](#) abrufbar. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie zum Beispiel Prospekte, Folder, Internetseiten und Inserate.

## 12. Datenschutz und Datenaustausch

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. –kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- Landesförderung bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,

- Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderstelle des Landes Tirol zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und sachgerechten Gewährung der Fördermittel einen Datenaustausch der gewährten Anschlussförderung mit der FFG gemäß der Beilage ./2. (Information zur Datenverarbeitung) durchführt. Diese Information ist auf der [Homepage des Landes Tirol](#) veröffentlicht. Eine gesonderte Ausgabe kann bei der Förderstelle des Landes Tirol angefordert werden.

### **13. Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie Breitband Austria 2030: OpenNet 2. Anschlussförderung Tirol tritt am 29.11.2023 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2026.

## Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft

Heiliggeiststraße 7

6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 2402

E-Mail: [wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at](mailto:wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at)

Homepage: [www.tirol.gv.at/wirtschaft](http://www.tirol.gv.at/wirtschaft)

Innsbruck, November 2023